

Abschrift.

1 D. 639/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den praktischen Arzt Dr. F M
in Bruchsal,
wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und
der deutschen Ehre,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 27. Ok-
tober 1936, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,
die Reichsgerichtsräte Dr. Tittel, Dr. Ziegler, Flor,
Rensch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts K a r l s r u h e vom 10. Juni 1936
wird aufgehoben; das Verfahren wird eingestellt. Die Kosten des Ver-
fahrens verbleiben der Reichskasse.

Von Rechts wegen

G r ü n d e .

Die Revision erachtet den Tatbestand der §§ 3, 5 Abs. 3 des Ge-
setzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blut-
schutzGes.), aus dem die Strafkammer den Angeklagten verurteilt hat,
schon

schon nach der äußeren Tatseite nicht für gegeben. Was die Revision hierzu ausführt, trifft jedoch nicht die entscheidende Frage. Nach der angewandten Gesetzesbestimmung sind strafbar Juden, die weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nach dem 31. Dezember 1935 beschäftigen. Da die beiderseitigen persönlichen Voraussetzungen einwandfrei festgestellt sind und auch von der Revision nicht beanstandet werden, handelt es sich nur darum, was unter Beschäftigung im Haushalt zu verstehen ist, und ob danach dieses Tatbestandsmerkmal vorliegend gegeben ist. Es greift hier die auf Grund des § 6 des Gesetzes erlassene erste Ausführungsverordnung mit ihrem § 12 ein. Die Strafkammer wendet ersichtlich die Bestimmung des § 12 an, nach der die Beschäftigung mit alltäglichen „mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten“ als Beschäftigung im Haushalt im Sinne des § 3 Blutschutzgesetzes anzusehen ist. Es geht deshalb an der entscheidenden Frage vorbei, wenn die Revision ausführt, die Arbeiten, zu denen die B [] von dem Angeklagten bestellt worden sei, stellten keine alltäglichen Haushaltsarbeiten dar, sondern ständen sämtlich mit seinem und seiner Frau Gewerbebetrieb in Verbindung. Denn die Anwendung der Strafbestimmung des Blutschutzgesetzes ist nicht abzulehnen, wenn die - alltägliche - Tätigkeit der betreffenden Person mit einem gewerblichen Betriebe in Verbindung steht, sondern nur dann, wenn sie mit dem Haushalt des Arbeitgebers nicht in Verbindung steht. Daß eine an sich zur Unterstützung eines gewerblichen Betriebes bestimmte Arbeit so gestaltet sein kann, daß sie zugleich mit dem Haushalt des Arbeitgebers in Verbindung steht, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Umstände, auf Grund deren die Strafkammer im vorliegenden Fall eine solche Verbindung als bestehend angenommen hat - die im angefochtenen Urteil näher dargelegte enge räumliche Verbindung der gewerblich benutzten beiden Sprechzimmer und der privaten Räume und die Tatsache, daß dieselben Nebenräume für die gewerblichen und die privaten Zwecke des Arbeitgebers zur Verfügung standen -, konnten ohne Rechtsirrtum als Grundlage für die Auffassung des Landgerichts angenommen werden. Nach der äußeren Tatseite bestehen somit keine Bedenken.

Zur inneren Tatseite bestreitet der Angeklagte, gewußt zu haben, daß die B [] bei Gelegenheit der Reinigung der gewerblichen Räume auch Kohlen für diese, aber auch für seine Privatwohnung heraufgeholt habe. Für den gegenwärtigen Rechtszug kann diese Einzelheit dahin=

dahingestellt bleiben. Denn im übrigen hat der Angeklagte nach der Überzeugung der Strafkammer die Tatsache, die eine Verbindung zwischen der Tätigkeit der B [] und seinem Haushalt herstellen, zweifellos gekannt, so daß Bedenken nach der inneren Tatseite nicht zu erheben sind.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe nicht gewußt, daß eine Weiterbeschäftigung der B [] in dem Umfang nicht erlaubt sei, wie sie mit seinem Wissen geschehen sei, kann bei der Schuldfrage nicht berücksichtigt werden, weil es sich hierbei um einen Irrtum über die Tragweite eines Strafgesetzes, also um einen nicht beachtlichen Strafrechtsirrtum, handeln würde.

Der Schuldspruch besteht deshalb, vorbehaltlich der Frage, ob das Straffreiheitsgesetz vom 23. April 1936 eingreift, zu Recht. Die Frage, ob dieses Gesetz eingreift, hängt von der Höhe der zu erwartenden Strafe ab und zwar, da bisher auf Geldstrafe erkannt worden ist, und eine andere Strafe auch nicht zu erwarten ist, von der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe. Das Revisionsgericht kann die vom Landgericht festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe der Entscheidung über die Straffreiheitsfrage aber nicht zugrunde legen, weil der Strafausspruch des Landgerichts in zweifacher Beziehung rechtlich zu beanstanden ist.

Die Strafkammer spricht von einem bewußten Verstoß des Angeklagten gegen das neue Gesetz. Damit soll gesagt sein, daß seine Behauptung, er sei der Meinung gewesen, die Beschäftigung der B [] in dem dargelegten Umfang sei erlaubt, für widerlegt erachtet wird. Die Strafkammer führt dazu aus (UA. S. 4, 5), es sei völlig unglaubhaft, daß der Angeklagte auf Grund von Nachfragen bei verschiedenen Stellen dieser irrtümlichen Meinung gewesen sei; die Berufung auf diese Auskünfte schlage nicht durch, weil den befragten Stellen gegenüber die Wohnungsverhältnisse nicht näher angegeben worden seien. Damit kann jedoch nicht ein bewußtes Zuwiderhandeln des Angeklagten gegen das Gesetz festgestellt werden. Daß er sich erkundigt hat, spricht zunächst für seinen guten Glauben. Wenn er bei der Erkundigung die Einzelheiten der Wohnungsverhältnisse nicht mitgeteilt hat, so liegt sehr nahe, daß er das deshalb unterlassen hat, weil er nicht wußte, daß es gerade darauf ankommt. War ihm das aber nicht klar, so ist damit kein Grund erkennbar, der ihm die Überzeugung hätte verschaffen müssen, die Auskünfte seien unzutreffend. Daß er sich nicht bei der zuständigen Stelle er-

kundigte

kündigte, was die Strafkammer ferner hervorhebt, mag für die Annahme einer Fahrlässigkeit angeführt werden können, kann aber nicht als Grundlage für die Feststellung einer bewußten Gesetzesverletzung dienen, wenn der Angeklagte auf die Zuverlässigkeit der sonst eingeholten Auskünfte sich glaubte verlassen zu können. Schließlich wird das bewußte Handeln gegen das Gesetz für die Zeit nach dem 8. Januar 1936 damit begründet, daß der Angeklagte über die Gesetzwidrigkeit seines Handelns nicht habe im Zweifel sein können nach den Bemerkungen der kontrollierenden Beamten der Geheimen Staatspolizei, die davon gesprochen hätten, die Sache werde dem Staatsanwalt vorgelegt werden. Zwar ist es unbedenklich, diesen Umstand als Beweisgrund gegen den Angeklagten heranzuziehen, es bleibt aber zweifelhaft, ob der Strafkammer bei dem Wegfall der übrigen Beweisgründe dieser Grund allein zur Feststellung des bewußten gesetzwidrigen Handelns genügt haben würde. Es würde dann außerdem an einer Grundlage für die Feststellung in den Strafzumessungsgründen fehlen, der Angeklagte habe gegen die neue Gesetzesvorschrift unmittelbar nach deren Inkrafttreten bewußt verstoßen.

Ein weiterer Mangel liegt in dem Satz der Strafzumessungsgründe, wo es heißt, der Angeklagte „verdiente eine über die Straffreiheitsgrenze nach dem Gesetz vom 23. April 1936 hinausgehende Strafe“. Die Revision beanstandet, daß damit die Strafe nicht unabhängig vom Straffreiheitsgesetz vom 23. April 1936 festgesetzt worden sei. Da jedoch die Höhe der Geldstrafe für die Frage der Anwendung des Straffreiheitsgesetzes ohne Bedeutung ist, kann sich die bemängelte Begründung nur auf die Ersatzfreiheitsstrafe beziehen. Insoweit ist in der Tat der angegebene Grund der Strafzumessung rechtlich zu beanstanden. Der durch das Straffreiheitsgesetz klar zum Ausdruck kommende Wille des Führers ist, daß Straftaten straffrei bleiben, für die unabhängig vom Straffreiheitsgesetz eine Freiheitsstrafe - oder, wenn in erster Linie Geldstrafe in Frage kommt, eine Ersatzfreiheitsstrafe - von nicht mehr als einem Monat zu erwarten ist. Diesem klaren Willen darf nicht dadurch zuwider gehandelt werden, daß die Dauer der Freiheitsstrafe bzw. der Ersatzfreiheitsstrafe lediglich deshalb auf mehr als einen Monat festgesetzt wird, damit sie über den Rahmen des Straffreiheitsgesetzes hinausreiche. Das ist aber im vorliegenden Falle geschehen. Der vom Landgericht angewandte Umwandlungsmaßstab erscheint nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles als durchaus ungewöhnlich;

lich; er erklärt sich lediglich aus der beanstandeten Erwägung der Strafkammer.

Es ist nicht erforderlich, die Entscheidung über die Frage der Straffreiheit, für die der Senat zuständig ist, etwa deshalb dem Tatrichter zu überlassen, weil eine neue Verhandlung weitere für die zu entscheidende Frage wesentliche Tatsachen ergeben könnte. Vielmehr kann unbedenklich von der in erster Linie ausgesprochenen Geldstrafe von 300 RM ausgegangen werden. Es besteht nicht der geringste Anhalt dafür, daß auf Grund einer neuen Verhandlung eine höhere Geldstrafe verhängt werden würde, insbesondere erscheint ausgeschlossen, daß sich herausstellen könnte, die B habe in noch weiterem Umfang Arbeiten für den Haushalt des Angeklagten oder Arbeiten, die mit dem Haushalt in Verbindung ständen, geleistet, als bisher schon von der Strafkammer festgestellt worden ist. Auch nach der inneren Tatseite kann nicht mit der Möglichkeit gerechnet werden, der Angeklagte könnte schärfer beurteilt werden, als es bisher geschehen ist, da im Urteil bewußtes Zuwiderhandeln des Angeklagten angenommen wird. Die zum Strafausspruch oben erörterten Bedenken könnten nur zu einer mildereren, keinesfalls zu einer höheren Geldstrafe führen. Dann aber muß ohne weiteres angenommen werden, daß die Strafkammer bei Ausschaltung der beanstandeten Erwägung weder in der früheren Verhandlung zu einer Ersatzstrafe von mehr als einem Monat, die über den üblichen Umwandlungsmaßstab hinausgehen würde, gekommen wäre, noch auch in einer neuen Verhandlung zu einem anderen Ergebnis kommen würde. Weiter aber ist der Senat auch auf Grund eigener Beurteilung der Auffassung, daß an Stelle der Geldstrafe von 300 RM keinesfalls eine höhere Ersatzfreiheitsstrafe als ein Monat Gefängnis angemessen und gerecht ist.

Deshalb hat der Senat das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1936 eingestellt.

gez.: Dr. Freiesleben.

Flor.

Dr. Tittel.

Rensch.

Dr. Ziegler.
